

# Reglement der SP-Fraktion

## I. Fraktion

### Art. 1 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Fraktion wird aus den der Bundesversammlung und dem Bundesrat angehörenden Parteimitgliedern gebildet. Die Fraktion kann weitere Mitglieder der eidgenössischen Räte in die Fraktion aufnehmen.

<sup>2</sup> Anlässlich der konstituierenden Sitzung der Fraktion zu Beginn der Legislaturperiode sind auch die neugewählten, aber noch nicht vereidigten SP-National- und Ständerät:innen mit vollen Rechten und Pflichten Mitglieder der Fraktion

### Art. 2 Aufgaben und Befugnisse

<sup>1</sup> Zu Beginn jeder Legislaturperiode legt die Fraktion unter Berücksichtigung des Partei- und Wahlprogramms der SP ihre Zielsetzungen und politischen Schwerpunkte fest.

<sup>2</sup> Die Fraktion unternimmt die zur Verwirklichung ihrer Zielsetzungen notwendigen parlamentarischen Vorstösse gemäss dem dazu vorgesehenen Verfahren.

<sup>3</sup> Sie berät alle wichtigen Ratsgeschäfte vor.

<sup>4</sup> Die Fraktion berücksichtigt die Stellungnahmen und Berichte der Partei, des SBG und weiterer ihr nahe stehenden Organisationen.

<sup>5</sup> Die Fraktion entscheidet über die Wahlvorschläge zuhanden der Vereinigten Bundesversammlung und des Nationalrates.

<sup>6</sup> Die Fraktion erstattet jedem zweitägigen Parteitag einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit.

### Art. 3 Sitzungen

Zur Vorbereitung der Geschäfte finden vor jeder Session sowie in der Regel in jeder Sessionswoche Fraktionssitzungen statt. Weitere Sitzungen können vom Fraktionspräsidium auf Beschluss des Fraktionspräsidiums oder des Fraktionsvorstandes oder auf Begehren eines Drittels der Fraktionsmitglieder einberufen werden.

### Art. 4 Teilnahmeberechtigung

An den Fraktionssitzungen sind teilnahmeberechtigt:

1. Mit Stimmrecht: die Fraktionsmitglieder

2. Mit beratender Stimme:

- Der/die Bundeskanzler:in oder der/die Vizekanzler:in, sofern sie der SP angehören oder von der SP zur Wahl unterstützt worden sind.

- Die (Co-)Präsident:innen der SP Schweiz und des SGB sowie die Präsidentin der SP Frauen Schweiz oder eine/r ihrer Stellvertreter:innen.

- Der/die Leiter:in Politik, die politischen Fachreferent:innen der Fraktion und der/die-Koordinator:in Administration der Fraktion.

- Der/die (Co-)Generalsekretär:innen sowie der/die stellvertretende Generalsekretär:in der SP.

- Die persönlichen Berater:innen der Bundesrät:innen.
- Die zuständigen Sekretär:innen des SGB
- Sachverständige auf Einladung des Fraktionspräsidiums.

**Art. 5  
Berichterstattung**

Die Verhandlungen der Fraktion sind vertraulich; die Orientierung der Öffentlichkeit ist Sache des Fraktionspräsidiums. Der/die Mediensprecher:in der Partei informiert über die Fraktionssitzungen im Einvernehmen mit dem Fraktionspräsidium.

**Art. 6  
Organe**

Organe der Fraktion sind:

1. Der Fraktionsvorstand
2. Das Fraktionspräsidium
3. Die Rechnungsrevisor:innen

**Art. 7  
Wahlmodus und Amtsdauer**

<sup>1</sup> Die Fraktionsorgane werden von der Fraktion gewählt.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder des Fraktionsvorstandes, des Fraktionspräsidiums und der Rechnungsrevisor:innen entspricht der Legislaturperiode des Nationalrates. Die Wiederwahl ist möglich

**Art. 8  
Fraktionsvorstand**

<sup>1</sup> Der Fraktionsvorstand besteht aus dem Fraktionspräsidium, den Mitgliedern des Bundesrates, dem/der (Co-)Parteipräsident:innen, sofern er/sie den eidgenössischen Räten angehören, sowie neun weiteren von der Fraktion gewählten Mitgliedern. Die Ständeratsdelegation bestimmt zusätzlich zwei weitere Mitglieder.

<sup>2</sup> Bei den Wahlen in den Fraktionsvorstand ist auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter sowie der Regionen zu achten.

<sup>3</sup> Der oder die Leiter:in Politik und die politischen Fachreferent:innen der Fraktion nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

<sup>4</sup> Der/die (Co-)Generalsekretär:innen und die Mediensprecher:innen der SP Schweiz nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

<sup>5</sup> Die Teilnahme an den Sitzungen des Fraktionsvorstandes steht allen Mitgliedern der Fraktion mit beratender Stimme offen.

**Art. 9  
Aufgaben des Fraktionsvorstandes**

Der Fraktionsvorstand hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

a) Er besorgt die laufenden Geschäfte, soweit er diese nicht an das Fraktionspräsidium delegiert. Er diskutiert die wichtigen politischen und strategischen Fragen und spricht Empfehlungen zuhanden der Fraktion aus. Er entscheidet über dringliche Interpellationen.

b) Er bereitet die Sitzungen der Fraktion vor und nimmt zuhanden der Fraktion zu wichtigen Sachgeschäften Stellung.

c) Er bereitet die Wahlgeschäfte zuhanden der Fraktion vor.

**Art. 10  
Arbeitsgruppen**

Der Fraktionsvorstand kann Arbeitsgruppen zur Bearbeitung bestimmter Fragen einsetzen

**Art. 11  
Wissenschaftliche Gutachten**

Der Fraktionsvorstand kann zur Prüfung bestimmter Fragen wissenschaftliche Gutachten einholen.

**Art. 12  
Das Fraktionspräsidium**

<sup>1</sup> Das Fraktionspräsidium besteht aus vier Personen. Es setzt sich zusammen aus dem/der Präsident:in oder einem Co-Präsidium sowie drei respektive zwei Vizepräsident:innen, wovon eineR Mitglied des Ständerates ist. Bei den Wahlen in das Fraktionspräsidium ist auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter sowie der Regionen zu achten.

<sup>2</sup> Der oder die Leiter:in Politik nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil

**Art. 13  
Aufgaben des Fraktionspräsidiums**

<sup>1</sup> Das Fraktionspräsidium sorgt für die Einberufung des Fraktionsvorstandes und der Fraktion.

<sup>2</sup> Es plant die Arbeit des Vorstandes, erledigt die laufenden administrativen Geschäfte mit dem Fraktionssekretariat und fasst diejenigen Beschlüsse, die keinen Aufschub ertragen. Über die Beschlüsse wird der Fraktionsvorstand orientiert.

<sup>3</sup> Es benennt:

- a) die SP-Mitglieder in den Kommissionen und Delegationen des Nationalrats (unter Vorbehalt der Bestätigung durch das Büro des Nationalrats)
- b) die Ersatzmitglieder der Kommissionsdelegationen des Nationalrates
- c) die Präsidenten und Präsidentinnen sowie die Vizepräsidien der Kommissionen und Delegationen, wenn diese Positionen der SP-Fraktion zustehen (unter Vorbehalt der Bestätigung durch das Büro des Nationalrats). Es stimmt sich dabei mit den SP-Delegationen in den Kommissionen des Nationalrats ab und sorgt für eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter sowie der Sprachregionen.

<sup>4</sup> Es bestätigt die Anstellung von Mitarbeitenden der Fraktion.

<sup>5</sup> Es vertritt die Fraktion gegen aussen.

**Art 13 bis (neu)  
Zuteilungskriterien für die Kommissionssitze und Rekursmöglichkeit**

1) Bei der Zuteilung der Kommissionssitze gemäss Art. 13 Abs. 3 sorgt das Fraktionspräsidium für eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter sowie der Sprachregionen in allen Funktionen.

2) Das Fraktionspräsidium stellt sicher, dass in der Regel in

jeder Kommission mindestens eine Person aus der Romandie vertreten ist.

- 3) Jedes Mitglied der Fraktion hat Anspruch auf einen Sitz in einer Legislativkommission, sofern genügend Sitze vorhanden sind. Keinem Fraktionsmitglied kann gegen seinen Willen nur ein Sitz in der Geschäftsprüfungskommission zugeteilt werden.
- 4) Wer eine Sachbereichskommission oder die Finanzkommission präsidiert, hat kein Anrecht auf einen zweiten Kommissionssitz. Er oder sie verzichtet auf den zweiten Kommissionssitz mit Übernahme der Präsidiationsfunktion.
- 5) Die SP-Delegationen in den Kommissionen und Delegationen des Nationalrats können Vorschläge bezüglich der Delegationsleitungen sowie deren Stellvertretungen sowie den zu besetzenden Präsidien der Kommissionen und Delegationen machen.
- 6) Zu Beginn der neuen Legislatur und vor der erstmaligen Zuteilung der Kommissionssitze sowie bei einer Zuteilung im Lauf der Legislatur gibt das Fraktionspräsidium eine Frist vor, in welcher die Fraktionsmitglieder das Formular mit den individuellen Prioritäten ausfüllen oder aktualisieren sowie die Prioritäten kurz begründen.
- 7) Bei seinen Zuteilungsentscheidungen hat das Fraktionspräsidium die Wünsche der Fraktionsmitglieder sowie das Gesamtinteresse der Fraktion und der Partei zu berücksichtigen.
- 8) An der Fraktionssitzung, an der das Fraktionspräsidium die Sitzzuteilung bekannt gibt, kann die Nationalratsfraktion mit absoluter Mehrheit ihrer Mitglieder dem Vorstand eine Überprüfung des Entscheids des Fraktionspräsidiums bezüglich der Zuteilung der Kommissionssitze beantragen. Der Vorstand beschliesst nach allfälligen Anpassungen über die definitive Zuteilung.

**Art 13 ter (neu)**  
**Bestimmung der Leiterinnen und Leiter der SP-Delegationen**

Die SP-Delegationen in den Kommissionen des Nationalrats bestimmen ihre jeweiligen Delegationsleiterinnen und -leiter sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen in Absprache mit dem Fraktionspräsidium, damit eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter sowie der Sprachregionen sichergestellt werden kann.

## **II. Arbeitsweise der Kommissionen**

**Art. 14**

**Vorbereitung der Kommissions- und Ratsgeschäfte**

- <sup>1</sup> Die in den Kommissionen des Nationalrates vertretenen Fraktionsmitglieder sind verpflichtet, wichtige Vorlagen vor zu besprechen. Der/die Delegationsverantwortliche ist verantwortlich für die Einberufung dieser Sitzungen.
- <sup>2</sup> Sie orientieren die Fraktion über die entsprechenden parlamentarischen Geschäfte und legen für wichtige Geschäfte (in der Regel Kat. I - III) einen schriftlichen Bericht dazu vor.
- <sup>3</sup> Sie arbeiten mit den entsprechenden Themenkommissionen der SP Schweiz zusammen und stellen die Koordination mit den Fraktionsmitgliedern des Ständerates sicher.
- <sup>4</sup> Für die Fraktionsmitglieder in den Kommissionen des Ständerates gilt diese Regelung sinngemäss.

### III. Fraktionssekretariat/Abteilung Politik

#### Art. 15 Aufgaben

<sup>1</sup> Das Fraktionssekretariat plant die Arbeit der Fraktion und ihrer Organe und bereitet die Sessionen vor. Das geschieht in Zusammenarbeit mit dem Fraktionspräsidium und den politischen Fachreferent:innen der Fraktion. Es führt die Finanzen der Fraktion und erledigt die administrativen Geschäfte.

<sup>2</sup> Das Fraktionssekretariat behandelt Sachfragen der Fraktion, der Kommissionsdelegationen und der ständerätlichen Kommissionsmitglieder.

<sup>3</sup> Es lädt im Auftrag des Fraktionspräsidiums zu den Fraktionssitzungen und im Auftrag der Delegationsverantwortlichen zu den Vorbereitungen der Fraktionsmitglieder in den parlamentarischen Kommissionen ein.

<sup>4</sup> Es sorgt für die Zusammenarbeit mit und die Unterstützung für die Themenkommissionen der Partei.

<sup>5</sup> Es steht unter der Leitung des/der Leiters:in Politik.

#### Art. 16 Koordination mit Partei und SGB

Das Fraktionssekretariat sorgt für die Koordination zwischen der Fraktion und der Partei sowie dem SGB und weiterer ihr nahestehenden Organisationen. Es sorgt für den Austausch der Dokumente

### IV. Pflichten der Fraktionsmitglieder

#### Art. 17 Präsenzpflicht

Die Fraktionsmitglieder sind gehalten, an den Sitzungen der Fraktion, der Parlamentskommissionen, der Themenkommissionen der Partei und der Räte teilzunehmen

#### Art. 18 Vorstösse

<sup>1</sup> Die Fraktion kann beschliessen, in ihrem Namen in einem oder in beiden Räten eine parlamentarische Initiative, eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation einzureichen.

<sup>2</sup> Vorstösse, welche im Namen der Fraktion im Nationalrat eingereicht werden, werden vom/von der Fraktionspräsident:in oder dem Co-Präsidium unterzeichnet und vom/von der Fraktionssprecher:in begründet.

<sup>3</sup> Persönliche Vorstösse, ausgenommen Interpellationen und Anfragen, müssen der Fraktion (vorab den zuständigen Delegationsverantwortlichen und politischen Fachreferent:innen sowie dem Fraktionsvorstand) schriftlich vorgelegt, bevor sie dem Rat eingereicht werden. Findet keine ordentliche oder ausserordentliche Fraktionssitzung gemäss Art. 3 statt, sind die persönlichen Vorstösse vorgängig dem Fraktionspräsidium und dem/der zuständigen Delegationsverantwortlichen zu unterbreiten.

#### Art. 19 Fraktionsbeitrag

Die Fraktion erhebt von ihren Mitgliedern einen dem Einkommen entsprechenden Beitrag.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 20 Inkrafttreten

Dieses überarbeitete Reglement ist von der Fraktion an der Sitzung vom 13. März 2018 verabschiedet worden. Es ersetzt das Reglement vom 1. Dezember 2015 und tritt sofort in Kraft.

Bern, 26. September 1995

Die Fraktionspräsidentin:

Der Fraktionssekretär:

Ursula Mauch

André Daguet

Bern, 23. Juni 1998

*(Ergänzung von Art. 1 Abs. 8)*

Die Fraktionspräsidentin:

Der Fraktionssekretär:

Ursula Hafner

Jean-François Steiert

Bern, 26. November 1999

*(Einfügung von Art. 1.2)*

Die Fraktionspräsidentin:

Der Fraktionssekretär:

Ursula Hafner

Jean-François Steiert

Bern, 2. Dezember 2003

*(Änderung Art. 8)*

Die Fraktionspräsidentin

Der Fraktionssekretär

Hildegard Fässler

Reto Gamma

Bern, 18. Dezember 2007

*(Änderung Artikel 8)*

Die Fraktionspräsidentin

Die Fraktionssekretärin

Ursula Wyss

Chantal Gahlinger

Bern, 12. Februar 2015

*(diverse Ergänzungen)*

Der Fraktionspräsident

Der Leiter Politik

Andy Tschümperlin

Stefan Hostettler

Bern, 1. Dezember 2015

*(Änderung Art. 12, al 1)*

Der Fraktionspräsident

Der Leiter Politik

Roger Nordmann

Luciano Ferrari

Bern, 13. März 2018

*(Änderung Art. 2, Art. 8, Art. 13, Art. 13bis (neu), Art. 13ter (neu))*

Der Fraktionspräsident

Der Leiter Politik

Roger Nordmann

Luciano Ferrari

Bern, 13. Dezember 2022

*(Anpassungen an die Statutenrevision der SP Schweiz vom 28.8.2021)*

Der Fraktionspräsident

Der Leiter Politik

Roger Nordmann

Luciano Ferrari

Bern, 1. September 2023

*(Einführung eines Co-Fraktionspräsidiums, Neubenennung Fraktionsreferent:innen)*

Das CO-Fraktionspräsidium

Der Leiter Politik

Samira Marti

Samuel Bendahan

Luciano Ferrari